

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2019

Nr. 2019/1894

Tarifverträge zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag betreffend Vergütung von endovenöser Thermo-Ablation von Stammvenen bei Varikose gemäss KVG

Genehmigung unbefristet ab 1.1.2016

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 16. Januar 2019 stellten die Solothurner Spitäler AG (soH) und die tarifsuisse ag einen Antrag um Genehmigung der Tarifverträge betreffend Vergütung von endovenöser Thermo-Ablation von Stammvenen bei Varikose gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) mit Pauschalen von 640.00 Franken für die erste Stammvene pro Patient/-in sowie 440.00 Franken für jede weitere Stammvene pro Patient/-in, unbefristet gültig ab 1. Januar 2016. Die Verträge betreffen Frau Dr. med. Regina Gönner und Herr Dr. med. Bernhard Blum, beide Angestellte der soH.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentcheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Die vereinbarten Tarifverträge zwischen der soH und der tarifsuisse ag wurden der PUE am 21. März 2019 zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 28. März 2019 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Tarifverträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Tarifverträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 KVV):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Gemäss den schriftlichen Ausführungen der tarifsuisse ag liegt die Pauschale von 640.00 Franken für die erste Stammvene um 5.3% sowie diejenige von 440.00 Franken für jede weitere Stammvene um 9.8% unter dem Verrechnungspreis einer nach TARMED erstellten Musterkalkulation. Die vereinbarte Pauschale kann deshalb als wirtschaftlich bezeichnet werden.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die soH und die tarifsuisse ag haben sich ab 1. Januar 2016 auf Tarifverträge mit Pauschalen einigen können.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Schreiben vom 28. März 2019 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung der Verträge gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifes zwischen der soH und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die vereinbarten Pauschalen liegen um 5.3% (für die erste Stammvene) und 9.8% (für jede weitere Stammvene) unter dem Verrechnungspreis einer nach TARMED erstellten Musterkalkulation und kann deshalb als wirtschaftlich bezeichnet werden.
- Mit Schreiben vom 28. März 2019 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.
- Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG). Die soH und die tarifsuisse ag haben sich auf Verträge mit Pauschalen einigen können.

Die soH und die tarifsuisse ag haben sich ab 1. Januar 2016 auf Pauschalen für endovenöse Thermo-Ablation von Stammvenen bei Varikose einigen können. Die zur Genehmigung eingereichten Tarifverträge erfüllen die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und können deshalb genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Die Tarifverträge zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag betreffend Vergütung von endovenöser Thermo-Ablation von Stammvenen bei Varikose gemäss KVG mit Pauschalen von 640.00 Franken für die erste Stammvene pro Patient/-in sowie 440.00 Franken für jede weitere Stammvene pro Patient/-in, unbefristet gültig ab 1. Januar 2016, werden genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern